

Satzung des wirtschaftlichen Vereins Dorfladen Bierbergen

**Vers. 2.0
Stand: 19.04.2024**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung	4
§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5.1 Kündigung	6
§ 5.2 Übertragung von Geschäftsanteilen	6
§ 5.3 Tod eines Mitgliedes	7
§ 5.4 Ausschluss	7
§ 5.5 Erlöschung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	8
§ 5.6 Auseinandersetzung / Rückgabe von Geschäftsanteilen	8
§ 6 Organe des Vereins	9
§ 7 Mitgliederversammlung	9
§ 7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 8 Aufsichtsrat	12
§ 8.1 Aufgaben des Aufsichtsrates	13
§ 9 Vorstand	13
§ 9.1 Aufgaben des Vorstands	15
§ 9.2 Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern	16
§ 9.3 Geschäftsführung, Angestellte	16
§ 10 Rücklage	17
§ 11 Verwendung des Jahresüberschusses oder -fehlbetrags und Rückvergütung	17
§ 12 Umwandlung	17
§ 13 Deckung eines Jahresfehlbetrags	18
§ 14 Nachschusspflicht	18
§ 15 Mitgliedsbeiträge	18
§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung	18
§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht	19
§ 18 Auflösung	19
§ 19 Liquidation	20
§ 20 Bekanntmachung	20
§ 21 Datenschutz	20
§ 22 Schlussbestimmungen	21
§ 23 Inkrafttreten	22
Anlagen	22

Präambel

Um eine Verbesserung der Infrastruktur in Bierbergen zu erreichen, haben sich Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen, einen Dorfladen mit Stehcafé in Form eines wirtschaftlich geführten Vereins mit nachfolgender Satzung einzurichten und zu betreiben. Der Dorfladen soll darüber hinaus auch eine soziale Funktion und Bedeutung für das gemeinschaftliche Miteinander haben.

Die Verbesserung der lokalen Versorgung des täglichen Bedarfs der Bierberger sowie der Bürger aus angrenzenden Ortschaften, die Steigerung der Attraktivität als Wohnort und die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft sind die Ziele des Vereins.

Hinweis: Die Verwendung des generischen Maskulinums (männlichen Form) in dieser Satzung soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden. Wo möglich wurde eine unmarkierte Form (Beispiel: Autofahrende statt Autofahrer) verwendet. Das generische Maskulinum wurde gemäß den Empfehlungen der Duden Redaktion in seine geschlechtsspezifischen Formen, insbesondere bei der direkten Ansprache (Bürgerinnen und Bürger) oder in Formularen aufgelöst. Die verbliebenen generischen Maskulina dienen einzig der Verbesserung der Lesbarkeit.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Haftung

1. Der Verein führt den Namen „Dorfladen Bierbergen w.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 31249 Hohenhameln OT Bierbergen.
3. Er ist ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB). Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird er als nicht eingetragener Verein geführt.
4. Der wirtschaftliche Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der für den Verein tätigen Mitglieder ist, außer bei grobem Verschulden, ausgeschlossen.
5. Im Geschäftsverkehr hat der Vorstand auf die Begrenzung der Haftung auf das Vereinsvermögen hinzuweisen. Auf dem Briefbogen des Vereins ist folgender Hinweis anzugeben: „Rechtsform: w.V. = wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB, der seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat (Urkunde des Landkreises Peine vom xy.xy.2019). Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen beschränkt“.
6. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
7. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen durch das soziale Engagement privater Personen.
Der Verein handelt gemeinwohlorientiert.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) den Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens mit Stehcafé, den Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft – soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist - sowie die Vermittlung von Dienstleistungen,
 - b) den Handel mit Erzeugnissen aus insbesondere regionaler landwirtschaftlicher Produktion und mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
 - c) die Förderung des Zusammenhalts im Dorf durch soziale und kulturelle Angebote
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit des Vereins und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und Erwerb eines Geschäftsanteils.
2. Ein Geschäftsanteil lautet auf mindestens 200 € oder ein Mehrfaches (in 100 Euro-Einheiten) davon. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will, benötigt er dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Geschäftsanteile sind unverzüglich nach Aufforderung einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen.
4. Für die Mitglieder werden buchhalterisch ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt.
 - a. Auf das buchhalterische Einlagekonto wird die Einlage des Mitglieds gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
 - b. Auf dem buchhalterischen Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen dem w.V. und dem Mitglied. Das gebuchte Kapital bleibt unverzinst.
5. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschrieben Betränge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, vom Verein nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb des Vereins als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und dem Verein gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 5.6.
8. Die Mitgliedschaft wird wirksam sobald der Vorstand den Erwerb eines beantragten Geschäftsanteils bestätigt hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht gem. § 7 auszuüben, ggf. vertreten durch seinen gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter, die Haushaltsangehörige oder andere Mitglieder dieses wirtschaftlichen Vereins sein können, sofern sie volljährig sind,
 - Anträge für die Beratung und Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu stellen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
 - den übernommenen Geschäftsanteil einzuzahlen,
 - dem Ansehen und den Interessen des Vereins und des Dorfladens Bierbergen keinen Schaden zuzufügen.
 - den Bestimmungen des Vereinsrechts und der Mitgliederversammlung nachzukommen
 - dem Verein jede Änderung von für den Verein erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Rechtsform) unverzüglich mitzuteilen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung,
 - b. durch Übertragung der Vereinsmitgliedschaft,
 - c. durch Tod (s. § 5.3),
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - f. durch Auflösung des Vereins.
2. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Geschäftsanteilen. Eine Prüfung zur Auszahlung des Auseinandersetzungs-guthabens erfolgt gem. § 5.6

§ 5.1 Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens nach acht Jahren, jeweils zum Ende des übernächsten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2027 möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September eines Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.
2. Teilkündigung eines Geschäftsanteils ist möglich, sofern ein höherer Betrag als der Mindestbetrag gezeichnet wurde im Übrigen gilt § 5.6 .

§ 5.2 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seinen gesamten Geschäftsanteil am Dorfladen durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus dem Verein ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.
2. Ein Mitglied kann seinen Geschäftsanteil teilweise an andere Vereinsmitglieder übertragen, ohne aus dem Verein auszuscheiden. Damit verringert sich der Wert seines Geschäftsanteils

3. Eine beabsichtigte Übertragung von Geschäftsanteilen ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Übernehmers anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 5.3 Tod eines Mitgliedes

1. Mit dem Tod geht die Mitgliedschaft auf den Erben über.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, es sei denn der Erbe erwirbt die Mitgliedschaft gemäß § 3 unter Beibehaltung der ererbten Geschäftsanteile.
3. Volle Geschäftsanteile können auf einzelne, natürliche oder juristische Personen die Mitglieder des Vereins sind, übertragen werden oder gehen in dem auf das Todesjahr folgende Geschäftsjahr auf den Verein über.

§ 5.4 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann außerordentlich und fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. es dem Verein schadet;
 - b. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - e. wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f. oder einem anderen wichtigen Grund.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
3. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund schriftlich mitzuteilen.
5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.

6. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Sollte der Auszuschließende mit dem Beschluss nicht einverstanden sein, kann er dem Ausschluss binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen (Ausschlussfrist).
8. Der Vorstand kann dann den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann die Kündigung gerichtlich angefochten werden.
9. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz (4) und (7) keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5.5 Erlöschung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

1. Erlischt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Erlöschen wirksam geworden ist.
2. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, es sei denn der Geschäftsnachfolger erwirbt die Mitgliedschaft gemäß §3 unter Beibehaltung der Geschäftsanteile der aufgelösten juristischen Person oder Personengesellschaft.
3. Der Geschäftsanteil kann (gesamt oder teilweise) auf einzelne, natürliche oder juristische Personen die Mitglieder des Vereins sind, übertragen werden oder geht, in dem auf das Auflösungsjahr der juristischen Person, oder Personengesellschaft folgende Geschäftsjahr, auf den Verein über.

§ 5.6 Auseinandersetzung / Rückgabe von Geschäftsanteilen

1. Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Mitglied und dem Verein ist der festgestellte Jahresabschluss des auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres maßgebend. Das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds wird auf dieser Basis mittels eines geeigneten Verfahrens berechnet. Im Grundsatz besteht das Auseinandersetzungsguthaben aus dem Einlagebetrag abzüglich der bislang aufgelaufenen Verlustvorträge.
2. Im Fall der Übertragung des Geschäftsanteils (§ 5.2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen 6 Monaten nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses auszuführen. Der Verein ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihm gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.

4. Soweit die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens für den Verein im Hinblick auf seine Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann der Verein die Zahlung Auseinandersetzungsguthabens in einem für ihn zumutbaren Ratenplan verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 10 % des gesamten gewährten Kapitals gegenüber allen Vereinsmitgliedern zur Zahlung fällig sind und/oder soweit und solange deren Zahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 17, 19 InsO) über das Vermögen des Schuldners herbeiführen würde (sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
5. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch.
6. Falls Mitglieder des Vereins ihren Geschäftsanteil unter Beibehaltung der Mitgliedschaft reduzieren wollen, kann der Vorstand auf Basis eines geeigneten Verfahrens ein Angebot für die Auseinandersetzung unterbreiten. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Reduzierung (Teilkündigung) der Höhe des Geschäftsanteils.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

Die Organe und Mitglieder sind, mit Ausnahme der Geschäftsführung, ehrenamtlich tätig. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auch der Aufsichtsrat kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie für erforderlich hält. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form (z.B. durch Aushang im Dorfladen) mindestens 17 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder (soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
7. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.
8. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 7.1 (2 h – o) genannten Fällen erforderlich.
9. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
10. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
11. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
12. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
13. Über die Entlastung des Vorstands ist grundsätzlich en bloc abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Verfasser, dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten. Es besteht kein Recht auf Überlassung.
15. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
16. Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

17. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins, Ehegatten, Eltern, volljährige Kinder oder volljährige Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 5.4 Abs. 6), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
18. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
19. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.
20. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Rechtschreibfehler, Interpunktions- und Grammatikfehler in der Satzung kann der Vorstand ohne Mitgliederbeschluss ändern.

§ 7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates,
 - d. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e. die Entgegennahme, Prüfung sowie Feststellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
 - f. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer,
 - g. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des folgenden Haushaltsjahres,
 - h. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung oder die Verlustverrechnung,
 - i. die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer,
 - j. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
 - k. die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge,
 - l. die Entscheidung über die Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
 - m. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Vereins nach den Vorschriften der Gesetze;

- n. die Entscheidung über Investitionen ab einer Investitionssumme von 20.000,00 € und über deren Finanzierung, einschließlich langfristiger Darlehnsverträge (über 4 Jahre Laufzeit) bzw. Leasingverträge ab 20.000,00 €.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt.
2. Jährlich wird ein Drittel des Aufsichtsrates neu gewählt (mit Ausnahme der erstmaligen Wahl). Nach einem bzw. nach zwei Jahren entscheidet das Los, welche Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden, später scheidet die jeweils Dienstältesten aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, berufen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, das das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese vertreten den Aufsichtsrat jeweils einzeln.
4. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Aufsichtsrates bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig. Umlaufbeschlüsse sind mit dem Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder möglich.
6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der/die Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, in Textform einzuladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze eins und zwei verzichtet werden.
7. Über die Aufsichtsratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Verfasser, dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
9. Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen nicht zu weiteren Funktionen im Verein gewählt sein.

§ 8.1 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. sich stichprobenartig von der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte zu überzeugen,
 - b. sich von der ordnungsgemäßen Führung der Bücher und der Inventarisierung der Vermögensgegenstände zu überzeugen,
 - c. mit den Kassenprüfern eng zusammen zu arbeiten,
 - d. die Jahresrechnung und den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. die Verlustverrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Bei der Ausübung der Kontrollrechte kann der Aufsichtsrat auf Kosten des wirtschaftlichen Vereins einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Rechnungsprüfer hinzuziehen.

§ 9 Vorstand

1. Der ordentliche Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem 1. Vorsitzenden (Vorstandssprecher) und zwei Stellvertretern.
2. Der Vorstand kann erweitert werden um Funktionsmitglieder mit beratender Stimme für insbesondere folgende Funktionen:
 - a. Mitgliederverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Schriftführung
3. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, das das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.
5. Jährlich wird ein Drittel des Vorstandes neu gewählt (mit Ausnahme der erstmaligen Wahl). Nach einem bzw. nach zwei Jahren entscheidet das Los, welche Vorstandsmitglieder ausscheiden, später scheidet die jeweils Dienstältesten aus. Wiederwahl ist möglich. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu suspendieren.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwendungsersatz darf die steuerlichen Grenzen nicht überschreiten. Ausnahme: Ein Vorstandsmitglied übernimmt zugleich auch Aufgaben als Mitarbeiter im operativen Geschäft des Dorfladens gem. § 9.3. Für diese Tätigkeit wird eine Vergütung gem. § 9.3(4) gezahlt.

7. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, in Textform einzuladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig. Umlaufbeschlüsse sind mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder möglich.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des ordentlichen Vorstands vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Vereinsrechts und des Handelsgesetzbuchs, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
12. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
13. Wird über geschäftliche Angelegenheiten des Vereins beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder durch Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied zwar an der Beratung, nicht jedoch an der Abstimmung teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.
14. Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
15. Der Vorstand darf Kreditgeschäfte lediglich in dem zur Erfüllung des Vereinszweckes unabdingbar notwendigen Umfang tätigen. Mit einstimmigem Beschluss darf der Vorstand für nachgewiesene Vereinszwecke Kredite bis zur Hälfte der Eigenmittel aufnehmen.
16. Der Vorstand hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass Gläubiger auf die Haftungsbeschränkung des wirtschaftlichen Vereins gemäß §1(5) beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung hingewiesen werden.
17. Die Vorstandsmitglieder haben kein Anrecht auf Rücklagen und stille Reserven.
18. Vorkaufsrechte haben die Mitglieder des Vereins.

§ 9.1 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
 - b. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c. für einen dem Geschäftsbetrieb angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen;
 - d. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins und der gezeichneten Geschäftsanteile zu führen;
 - e. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden;
 - f. eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern auf Verlangen bekanntzugeben. Es ist bindend zu vereinbaren, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitberücksichtigt bzw. umgesetzt werden müssen.
 - g. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - h. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - i. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - j. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes für das folgende Haushaltsjahr zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
 - k. über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden
 - l. für die ihm nach den Gesetzen obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - m. im Falle von Unstimmigkeiten und Zweifeln an der Aufstellung des Jahresabschlusses unverzüglich einen unabhängigen Sachverständigen mit einer Prüfung zu beauftragen. Die Mitglieder sind unverzüglich über die Gründe der Prüfung und die Ergebnisse zu informieren;
 - n. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten Arbeitsgruppen bilden und sich der Hilfe von ehrenamtlichen Sachverständigen bedienen. Soweit der Vorstand Arbeitsgruppen bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Mitglieder.

§ 9.2 Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern

1. Der Vorstand hat den Mitgliedern jährlich insbesondere vorzulegen:
 - a. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
 - b. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
 - c. eine Übersicht über die vom Verein gewährten Kredite;
 - d. einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgehen;
 - e. einen Bericht über besondere Vorkommnisse;
2. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c. der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden sowie über Investitionen und Veräußerungen des Anlagevermögens im Wert von mehr als € 10.000;
 - d. die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß § 11;
 - e. die Verwendung von Rücklagen gemäß § 10;
 - f. der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden, sofern diese keine Pflichtmitgliedschaft erfordern.

§ 9.3 Geschäftsführung, Angestellte

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Mitarbeiter als besondere Vertreter (§ 30 BGB) mit Prokura bestellen.
2. Die Einzelheiten der Prokura werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, festgehalten.
3. Die vom Vorstand bestellten Prokuristen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, wenn sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind, mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands fristgerecht einzuladen.
4. Die Mitarbeiter erhalten eine Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes.

§ 10 Rücklage

1. Die Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5% der vorgesehenen Rückvergütung (nach § 11) entspricht, solange die Rücklage 25% der Bilanzsumme nicht erreicht hat.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.

§ 11 Verwendung des Jahresüberschusses oder -fehlbetrags und Rückvergütung

1. Über eine eventuelle Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung aus dem laufenden Betrieb entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Überschüsse dürfen ausschließlich entweder einer Rücklage für Investitionen in den Dorfladen zugeführt oder aber für die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Ausschüttung einer Rückvergütung erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben und wird vom Vorstand vor Aufstellung der Bilanz beschlossen. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss und § 10 „Rücklage“ Bedacht zu nehmen.
4. Die Rückvergütung abzüglich etwaiger Kapitalertragssteuern kann auch in Form eines Warengutscheines an die Mitglieder ausbezahlt werden. Sofern die Rückvergütung in Form eines Warengutscheines ausbezahlt wird, kann die Gültigkeit dieser Warengutscheine zeitlich eingeschränkt werden. Eine Mindestgültigkeit von einem Jahr wird zugesichert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warengutscheine im Dorfladen für die Mitglieder zu hinterlegen.
5. Die Verwendung des Jahresüberschusses und Ausschüttung einer Rückvergütung sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 12 Umwandlung

1. Der Vorstand hat unverzüglich die Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform, (eine Genossenschaft oder eine andere geeignete Gesellschaftsform) einzuleiten, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren die Grenzen der Buchführungspflicht (Umsatz 600.000,00 €, Gewinn 60.000,00 €) überschritten werden.
2. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden in Anteile der neuen Gesellschaftsform umgeschrieben.

3. Der Vorstand hat jede Überschreitung der vorstehend genannten Grenzen an die Genehmigungsbehörde zu melden und auf Nachfragen jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 13 Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Über die Art der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 14 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass ein Eintrittsgeld bei Neuaufnahme von Mitgliedern erhoben wird. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellt.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kassenprüfer werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
4. Um ein zeitgleiches, turnusgemäßes Ausscheiden aller Kassenprüfer zu unterbrechen, wird im Gründungsjahr einer der Kassenprüfer erst einmal nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheiden Kassenprüfer im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht die Kassenprüfung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus dem verbleibenden Kassenprüfer und einem vom Vorstand kommissarisch bestellten Ersatzprüfer. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn beide Kassenprüfer vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer bereiten den Tagesordnungspunkt gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer oder dem Steuerberater vor.
7. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Sie haben sich darüber zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Kassenprüfer haben bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
3. Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Kassenprüfers sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des Vereins oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Kassenprüfers über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mehrheit gemäß §7(8) gefasst werden.

§ 19 Liquidation

1. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins nach Maßgabe des § 48 BGB.
2. Für die Verteilung des Vermögens des Vereins ist §49 BGB anzuwenden. Möglicherweise verbleibende Überschüsse sind nach vorheriger Beschlussfassung im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern zu verteilen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden als Liquidatoren bestellt.

§ 20 Bekanntmachung

1. Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gem. § 50a BGB öffentlich bekannt zu machen.
2. Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht und in den Geschäftsräumen öffentlich ausgehängt. Dazu wird die lokale Presse oder ein lokales, durch den Verein durchgeführtes Postwurfverfahren in Verbindung mit einer Veröffentlichung im Internet unter www.dorfladen-bierbergen.de eingesetzt.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des wirtschaftlichen Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des wirtschaftlichen Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den wirtschaftlichen Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem wirtschaftlichen Verein hinaus.

4. Sofern erforderlich, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.
5. Einzelheiten sind in der die Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung geregelt.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Falls eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist bzw. wird, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Organe des Vereins verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Mitglieder, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was der wirtschaftliche Verein bei einer angemessenen Abwägung seiner Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartei mit den Mitgliedern vereinbart hätte, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.
2. Gesonderte, nicht in dieser Satzung getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen der Satzung zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.
3. Der wirtschaftliche Verein „Dorfladen Bierbergen“ ist berechtigt, das Kirchensteuermerkmal seiner Mitglieder ohne Berücksichtigung einer Wartefrist beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen.
4. Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als Mitglied im wirtschaftlichen Verein „Dorfladen Bierbergen“ nicht der Prospektpflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz des wirtschaftlichen Vereins.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2019 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 19. April 2024 in § 2(1) ergänzt.

Bierbergen, 19. April 2024

Unterschriften

Vorstandsvorsitzender: _____

Vorstand: _____

Aufsichtsratsvorsitzender: _____

Aufsichtsrat _____

Anlagen

Anlage 1: Datenschutzordnung